

Satzung
der Gemeinde Falkenberg zur Umlage der Verbandsbeiträge
der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“, „Stöbber-Erpe“ und „Gewässer-
und Deichverband Oderbruch“
(Umlagesatzung)
vom 18.07.2011

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch VfGBbg-Entscheidung 45/09 vom 15.04.2011 (GVBl. I Nr. 6), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 28) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (BVBl. I S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg in ihrer Sitzung am 18.07.2011 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“, „Stöbber-Erpe“ und „Gewässer- und Deichverband Oderbruch“ beschlossen.

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Falkenberg ist aufgrund § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 209) gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“, „Stöbber-Erpe“ und „Gewässer- und Deichverband Oderbruch“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2
Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Falkenberg erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an die Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“, „Stöbber-Erpe“ und „Gewässer- und Deichverband Oderbruch“ zu leistenden Verbandsbeiträge, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“, „Stöbber-Erpe“ und „Gewässer- und Deichverband Oderbruch“ gegenüber der Gemeinde Falkenberg für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Umlagepflichtiger

- (1) Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde Falkenberg gemäß § 1 Satz 1 Mitglied in den Wasser- und Bodenverbänden „Finowfließ“, „Stöbber-Erpe“ und „Gewässer- und Deichverband Oderbruch“ ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Grundstücksfläche, auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks, zu Beginn des Kalenderjahres, in den Gemarkungen der Gemeinde Falkenberg, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied in den Wasser- und Bodenverbänden „Finowfließ“, „Stöbber-Erpe“ und „Gewässer- und Deichverband Oderbruch“ ist.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich

- für den im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ liegenden Ortsteil Krüge/Gersdorf 0,000639 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche
- für den im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ liegenden Ortsteil Dannenberg/Mark 0,00088 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche
- für den im Verbandsgebiet des „Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch“ liegenden Ortsteil Falkenberg/Mark 0,00134 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Fälligkeit der Umlage

Die Umlage entsteht gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 BbgWG zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides an die Gemeinde Falkenberg als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7 **Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Der Umlagepflichtige hat alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Falkenberg-Höhe die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Falkenberg-Höhe zu dulden.
- (2) Jeder Wechsel des Umlagepflichtigen ist dem Amt Falkenberg-Höhe unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 **Datenerhebung und Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung
 - a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBau-ErlG- bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
 - b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
 - c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig. Diese Daten sind insbesondere:
 - Grundbuch- und Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
 - Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung sowie Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstige dinglich Berechtigten sowie
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße).
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,

- b) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs.1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) ist der Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft, gleichzeitig wird die Gewässerunterhaltungssatzung vom 26.04.2010 außer Kraft gesetzt.

Falkenberg, den 20.07.2011

Amtsdirektor
(Alberti)